Satzung der Stadt Pasewalk für den
„Eigenbetrieb Gewerbeimmobilien Pasewalk"

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 15.03.2018 folgende Betriebssatzung erlassen:

STV/225/2018

§ 1
Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Gewerbeimmobilien Pasewalk". Er hat seinen Sitz beim Amtssitz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Pasewalk.

(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

(3) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebentätigkeiten sind die Verwaltung, Bewirtschaftung und Vermarktung der Immobilien des Eigenbetriebes und der dazugehörigen Grundstücke.

(4) Die Gegenstände nach Abs. 3 bilden einen Bereich im Sinne des § 1 Abs. 3 der EigVO M-V.

§ 2
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 10,0 T€ (in Worten: zehntausend Euro)

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Pasewalk wahr.

(2) Für die Leitung des Eigenbetriebes gewährt die Stadt Pasewalk keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

(3) Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Stadt Pasewalk
Die Bürgermeisterin
„Eigenbetrieb Gewerbeimmobilien Pasewalk"

(4) Für Verpflichtungserklärungen gilt § 5 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung. Bis zu den in § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Pasewalk genannten Wertgrenzen

können Verpflichtungserklärungen von der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter allein oder durch einen von der Betriebsleitung beauftragten Bediensteten der Verwaltung der Stadt Pasewalk in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Die Zuständigkeitsregelungen für Entscheidungen über das Eingehen von Verpflichtungen bleiben durch diese Formvorschrift unberührt.

§ 4
Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegen die Aufgaben nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere :

- die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes mit allen Bestandteilen unter Beachtung der Gliederung des Eigenbetriebes in Bereiche sowie im Bedarfsfall die Aufstellung und Ausführung von Nachtragswirtschaftsplänen,
- die Leitung des Rechnungswesens, einschließlich der Kosten– und Leistungsrechnung,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses und den dazugehörigen Lagebericht,
- die innere Organisation des Eigenbetriebes,
- die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Stadtvertretung und - soweit erforderlich - ihrer Ausschüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
- die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(3) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten sowie gesetzlich gebundene Entscheidungen.

(4) Zu den Entscheidungen, die den laufenden Geschäftsbetrieb aufrechterhalten gehören insbesondere :

- der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
- über die in § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Pasewalk genannten Wertgrenzen, insbesondere die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatz-und Erweiterungsinvestitionen.

(5) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben der Dienstleistungen Dritter oder der Verwaltung der Stadt Pasewalk bedienen. Dabei ist § 12 Abs. 5 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung zu beachten.
Bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Dritten können Regelungen über Zeichnungsrechte in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 4 dieser Satzung vertraglich getroffen werden.

§ 5
Leistungsverrechnungen

(1) Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Pasewalk sind nach dem Kostenerstattungsprinzip zu vergüten.

(2) Die Leistungsverrechnungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Pasewalk sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vollziehen.
Grundlage für die Leistungsverrechnungen sind die geleisteten Arbeitsstunden und die Vergütung des jeweiligen Beschäftigten pro Arbeitsstunde.

§ 6
Berichtspflichten

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter hat die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse der Stadtvertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und eine Beeinträchtigung der Haushaltslage der Stadt Pasewalk nicht auszuschließen ist oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet. Die Unterrichtung erfolgt unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind.

§ 7
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Pasewalk.

(2) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn des neuen Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan nebst Anlagen nach den Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Er ist der Stadt Pasewalk rechtzeitig zur Einarbeitung in die Haushaltsplanung vorzulegen.

(3) Gemäß § 32 der EigVO M-V sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu bestätigen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und zur Erteilung der Entlastung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters weiterzuleiten.

§ 8
Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 14 der EigVO M-V i.V. mit § 66 KV M-sowie nach den Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik zu führen. Gemäß § 60 der KV des Landes M-V erfolgt die Übertragung der Kassengeschäfte an einen Dritten.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pasewalk für den „ Eigenbetrieb Gewerbe immobilien Pasewalk" (Beschluss Nr. 306-19/2008) sowie die 1. und 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pasewalk für den „Eigenbetrieb Gewerbeimmobilien Pasewalk" (Beschluss 363-21/2008 und Beschluss 045-03/2009) außer Kraft.

Pasewalk, den 16.03.2018

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis:
Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.
Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 16.03.2018

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am:
05.04.2018